



oder nur eine verkürzte Verzögerung bis zur endgültigen Herstellung des Planungsrechts durch die Prüfung der Bezirksregierung. Möglich ist die schnellere Fertigstellung des Flächennutzungsplanes durch dessen deutlich geringere Regelungstiefe, die eine zügigere abschließende Bearbeitung ermöglicht.

Zur Einordnung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan:

- Der Flächennutzungsplan (FNP) umfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt die langfristig geplante Art der Bodennutzung (Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Flächen für die Landwirtschaft und den Naturschutz, etc.) der Gemeindeflächen dar. Im Flächennutzungsplan selbst wird die beabsichtigte Bodennutzung flächenhaft und nicht parzellenscharf dargestellt, so dass noch kein Baurecht für ein Grundstück abgeleitet werden kann. Ferner ist der Flächennutzungsplan die verwaltungsinterne Vorgabe für die nachfolgenden Bebauungspläne sowie für Planungen anderer Planungsträger und Fachbehörden.
- Ein Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung eines Teilgebiets in der Gemeinde (seines Geltungsbereiches) und stellt die Konkretisierung der Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan dar. Die möglichen Inhalte eines Bebauungsplans sind im Baugesetzbuch (§ 9 BauGB) abschließend bestimmt. Die Regelungen eines Bebauungsplans sind für die Zulässigkeit von Bauvorhaben für jedermann verbindlich, da er vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen und somit zum Ortsrecht wird.

### **Lage des Plangebietes und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**

Das Plangebiet der 18. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das Grundstück, auf dem sich die Willy-Brandt-Schule befindet. Dieses liegt östlich der Feldhauser Straße und südlich der Brunnenstraße im Zentrum des Stadtteils Zweckel. In östlicher Richtung reicht es bis zum Grundstück Brunnenstraße 12 und bis zur Sportanlage des SV Zweckel. Südlich wird es begrenzt durch das Grundstück Feldhauser Straße 224.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Er umfasst die Flurstücke 759 und 768 der Flur 22 in der Gemarkung Gladbeck.

### **Planungsanlass und zukünftige Plandarstellung**

Das Areal der ehemaligen Willy-Brandt-Schule an der Feldhauser Straße soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Als ein Bestandteil des zugrunde liegenden Nachnutzungskonzeptes ist aufgrund der zentralen Lage die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters vorgesehen. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes sind entlang der Brunnenstraße zwei Mehrfamilienhäuser geplant.

## **Bisheriges Verfahren**

Mit dem Ziel, den Nahversorgungsstandort langfristig zu erhalten und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil Zweckel dauerhaft sicherzustellen, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Aufgrund dieser Gegebenheiten hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 18. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB gefasst.

Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW bestätigte der Regionalverband Ruhr als Staatliche Regionalplanungsbehörde in einem Schreiben vom 02.08.2019, dass die 18. Änderung des Flächennutzungsplans unter Zugrundelegung der vorgesehenen Verkaufsflächengrößen im Einklang mit den Festlegungen des LEP NRW steht. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen nicht entgegen.

Im Vorfeld zur öffentlichen Auslegung und zum Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Planentwurf gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) dem RVR übersandt. Es wurde mit Schreiben vom 02.11.2020 bestätigt, dass die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 24.07.2019 bis 06.08.2019 durchgeführt. Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 10.07.2019 bis 14.08.2019 durchgeführt worden. Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben während der beiden Beteiligungen Anregungen bzw. Hinweise abgegeben (die Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt):

1. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
2. Bezirksregierung Arnsberg
3. Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen
4. Stadtverwaltung Gelsenkirchen
5. PLEdoc GmbH
6. Bezirksregierung Münster, Dez. 54 „Wasserwirtschaft“
7. Kreisverwaltung Recklinghausen
8. Emschergenossenschaft

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese ist in der Zeit vom 20.11.2020 bis 23.12.2020 durchgeführt worden.

Anregungen zur 18. Flächennutzungsplan-Änderung wurden dabei durch die Öffentlichkeit nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Anregungen abgegeben von der

- Stadtverwaltung Gelsenkirchen

- PLEdoc GmbH
- Kreis Recklinghausen – Untere Bodenschutzbehörde

Vor der Beschlussfassung über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun über die Anregungen bzw. Hinweise aus den Beteiligungsverfahren zu beraten und zu entscheiden.

Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

## **1. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Stellungnahme vom 18.07.2019**

*Es wird mitgeteilt, dass gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude das Verteilnetz erweitert werden müsse, so erfolge dies im Zuge der allgemeinen Erschließung.*

*Es werde davon ausgegangen, dass die Belange der vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden. Bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten seien die geltenden technischen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich seien die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen frei zu halten. Weiterhin seien bei der Bauausführung Sicherheitsabstände einzuhalten.*

*Der Stellungnahme wurde ein Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen der vorhandenen Versorgungsleitungen beigelegt. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel könne von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen seien im Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber lägen der RWW keine Planunterlagen vor.*

*Wichtig sei bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich der Anlagen unbedingt zu beachten ist.*

### Prüfung der Anregung

Die aufgeführten Informationen wurden durch die Planung berücksichtigt und dem Vorhabenträger weitergeleitet.

### Ergebnis

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **2. Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 18.07.2019**

*Zu der im Planungsraum dargestellten Berechtsamssituation in Bezug auf Steinkohle und Kohlenwasserstoffe wird der aktuelle Stand mitgeteilt. Es wird eine entsprechende redaktionelle Aktualisierung empfohlen.*

*Die Planfläche liege über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Scholven 1 im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen).*

*Ferner liege die Planfläche über dem Bewilligungsfeld Jupiter. Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier Grubengas). Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich.*

*Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt sei, wird es empfohlen, den Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

#### Prüfung der Anregung

Den von der Bezirksregierung benannten Feldeseigentümern wurde im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### Ergebnis

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

### **3. Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen Stellungnahme vom 30.07.2019**

*In dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan werde der Planbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung solle der Bereich künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgung sowie nördlich als Wohnbaufläche dargestellt werden. Parallel sollen im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 die weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen SB-Lebensmittelmarktes mit 1.500 qm Verkaufsfläche sowie für eine Wohnbauflächenentwicklung mit 24 Wohnungen geschaffen werden.*

*Es wird angeregt, die maximale Verkaufsfläche des großflächigen SB-Lebensmittelmarktes, wie sie auch in der Begründung angeführt wird, mit in die Plandarstellung aufzunehmen.*

#### Prüfung der Anregung

Eine Präzisierung der Zweckbestimmung des Sondergebietes wird nicht für erforderlich gehalten. Die auch für diese FNP-Änderung vorgesehene Bezeichnung „Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgung“ ist aus Sicht der Stadtverwaltung zum Schutz städtebaulich schützenswerter Standortbereiche völlig ausreichend und bei anderen Vorhaben bereits verwendet worden.

Die maximale Verkaufsfläche ist in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden. Weitergehende Festsetzungen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen.

#### Ergebnis

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

#### **4. Stadtverwaltung Gelsenkirchen Stellungnahmen vom 30.07.2019 und vom 20.11.2020**

*Die Stadtverwaltung Gelsenkirchen teilt in ihrer abgegebenen Stellungnahme mit, dass sie mit der Stellungnahme vom 20.03.2018 zur Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Gladbeck um eine Begutachtung gebeten habe, inwieweit Auswirkungen auf die Nahversorgungsstruktur der Stadt Gelsenkirchen im Stadtteil Scholven zu erwarten seien.*

*Leider ginge das nun im Verfahren vorgelegte Cima-Gutachten nur zum Teil auf die Nahversorgungsangebote in Scholven ein. So seien keine Aussagen zum Lidl am Scheideweg vorgenommen worden, der als integrierter Nahversorgungsstandort eine wichtige Nahversorgungsfunktion für die umliegende Wohnbevölkerung ausübe. Eine Schwächung des Nahversorgungsstandortes, der durch die Stadt Gelsenkirchen bereits durch einen entsprechenden Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert sei, wird kritisch gesehen. Es wird daher um ergänzende Aussagen zum Standort Scheideweg gebeten.*

*Im Schreiben vom 20.11.2020 teilt die Stadtverwaltung Gelsenkirchen mit, dass mit der ergänzenden gutachterlichen Bewertung ihrer Bitte nachgekommen worden sei im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf den Nahversorgungsstandort am Scheideweg in Gelsenkirchen-Scholven. Sie teilt weiter mit, dass ihrer Ansicht nach die gutachterlich ergänzend ermittelten Werte einer Einzelhandels-Umsatzverteilung von 6-8% eine Gefährdung des Standortes Scholven nicht ausschließen. Daher teile sie nicht die Auffassung des Gutachters hinsichtlich der weiterhin guten Wettbewerbsposition des Nahversorgungsstandortes in Scholven im Vergleich zu demnächst zwei Nahversorgungszentren in Gladbeck in unmittelbarer Nähe zum Scholvener Standort.*

*Die Stadtverwaltung Gelsenkirchen bringt keine weiteren Anregungen mehr vor, da sie annehme, dass mit Annahmebeschluss der 18. Flächennutzungsplan-Änderung und mit Satzungsbeschluss zum im Parallelverfahren durchgeführten Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 176 der Planbereich auch tatsächlich in einem politisch beschlossenen neu gefassten ZVB Zweckel Mitte liege.*

##### Prüfung der Anregung:

Zu der vorgebrachten Stellungnahmen der Stadt Gelsenkirchen ist anzumerken, dass der Einzelhandelsbetrieb an der Stadtgrenze zu Gladbeck einen Einzugsbereich wesentlich in Gladbeck-Zweckel bedient, der um ca. 600 m die Mantelbevölkerung bis zur Brunnenstraße am Ostrand des Gladbecker Plangebietes abgreift. Ergänzend hierzu ist festzustellen, dass im Einzelhandelskonzept der Stadt Gelsenkirchen angeführt ist, dass zu den solitären Nahversorgungsstandorten wie dem Lidl-Markt in Scholven es sich aus rechtlicher Sicht nicht um einen schützenswerten zentralen Versorgungsbereich handelt und der betreffende Lidl-Markt somit auch keinen Wettbewerbsschutz genießt.

In einer ergänzenden Stellungnahme führt das Büro Cima aus, dass die Umverteilungswirkungen auf den Lidl-Markt in Scholven unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum und der begrenzten räumlichen Distanz des Lidl-Marktes Scheideweg zum Planstandort Feldhauser Straße / Brunnenstraße (ca. 1,2 km fußläufige bzw. Kfz-spezifische Entfernung) zu einer Umsatzminderung von 0,3 bis 0,4 Mio. € führen könnte, welche mit rund 6 - 8% des Umsatzes zu bewerten ist. Angesichts der gut aufgestellten Wettbewerbsposition des Lidl-Marktes sind durch die vorgenannten Einschränkungen kei-

ne betriebsgefährdenden Wirkungen in Bezug auf die Versorgungsfunktion des Nahversorgungsstandortes Scheideweg zu erwarten.

Der Anregung der Stadt Gelsenkirchen wurde hinsichtlich der ergänzenden Aussagen durch den Gutachter entsprochen. Nachteilige Auswirkungen sind für Gelsenkirchen-Scholven jedoch nach gutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten.

#### Ergebnis:

Der Anregung hinsichtlich der Bitte um ergänzende Aussagen durch den Gutachter wurde gefolgt.

Der Stellungnahme zur durch die Stadtverwaltung Gelsenkirchens angenommenen Beeinträchtigung des Nahversorgungsstandorts in Scholven wird nicht gefolgt.

## **5. PLEdoc GmbH**

### **Stellungnahmen vom 02.08.2019 und vom 10.12.2020**

*Die PLEdoc GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs der 18. Änderung des Flächennutzungsplans eine außer Betrieb befindliche Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse) verlaufe. Der Leitungverlauf wurde in den Änderungsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet.*

*Der Verlauf der Ferngasleitung sei anhand des ebenfalls beigefügten Bestandsplan nachrichtlich in das Planwerk zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben im Längenschnitt bezögen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen seien nicht nachgetragen worden.*

*Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen werde den Unterlagen entnommen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Es werde darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen sei.*

*In der Stellungnahme vom 10.12.2020 verweist die PLEdoc GmbH erneut auf die innerhalb des Geltungsbereichs der 18. Änderung des Flächennutzungsplans verlaufende, außer Betrieb befindliche Ferngasleitung. Sie ist damit einverstanden, dass die weitergehende Berücksichtigung der genannten Ferngasleitung im parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 176 erfolgt. Sie weist weiter darauf hin, dass im Geltungsbereich keine von ihr verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind. Als Anlage zur Stellungnahme wurde zum einen ein aktuelles Merkblatt der Open Grid Europe GmbH mitgesendet mit dem Titel „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die darin enthaltenen Anregungen beziehen sich in diesem Fall in erster Linie auf die noch nicht konkretisierten Kompensationsmaßnahmen, die im weiteren Verfahren des parallel laufenden Bebauungsplans Nr. 176 erfolgen. Zum anderen wurde als Anlage in der Planzeichnung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans die bereits dargestellte Ferngasleitung als lagerichtig bestätigt, markiert und mit Kenndaten versehen.*

Prüfung der Anregung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Leitung als unterirdische Hauptversorgungsleitung bereits als nachrichtliche Übernahme enthalten. Eine Anpassung ist demnach nicht erforderlich.

Ergebnis:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**6. Bezirksregierung Münster, Dez. 54 „Wasserwirtschaft“  
Stellungnahme vom 05.08.2019**

*Das Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Münster teilt mit, dass gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen würden.*

*Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser entsprechend den Anforderungen des Landeswassergesetzes § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG umzusetzen sei. Eine Ableitung der Niederschlagswassermengen von den zusätzlich befestigten Flächen in das Mischsystem sei nicht zulässig.*

Prüfung der Anregung:

Konkrete Maßnahmen der Entwässerung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu ist die vorbereitende Bauleitplanung ungeeignet.

Ergebnis:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**7. Kreisverwaltung Recklinghausen  
Stellungnahmen vom 09.08.2019 und vom 17.12.2020**

*Aus Sicht als **untere Bodenschutzbehörde** weist die Kreisverwaltung darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebiets derzeit keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen befinden. Bodenuntersuchungen liegen ihr für das Plangebiet nicht vor.*

*Den Aussagen im Umweltbericht zu Pkt. 3.1.3 Schutzgut Boden / Fläche kann die Kreisverwaltung aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes nicht zustimmen. Eine zusätzliche Versiegelung von 1.900 m<sup>2</sup> stelle einen erheblichen Eingriff dar, da ein Verlust sämtlicher Bodenfunktionen eintritt. Dieser Verlust könne rein rechtlich durch externe Maßnahmen kompensiert werden, funktional allerdings nicht. Dies solle auch entsprechend so dargestellt werden.*

*Die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden solle auf Grundlage der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) erfolgen, da diese Karte im Planungsmaßstab von 1:5.000 vorliegt und nicht, wie die zu Grunde gelegte Karte des Geologischen Dienstes, im Maßstab 1:50.000.*

*Aus Sicht der sonstigen durch die Kreisverwaltung vertretenen öffentlichen Belange ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Anregungen.*

*In der Stellungnahme vom 17.12.2020 gibt die **Untere Bodenschutzbehörde** des Kreises Recklinghausen zu bedenken, dass Ihr keine Bodenuntersuchung vorliege. Es wird außerdem angemerkt, dass „einer Versickerung durch eine Anschüttung erst nach Nachweis der Unbe-*

*denklichkeit zugestimmt werden kann und anthropogene Anschüttungen entsprechend zu berücksichtigen sind". Abgesehen davon werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen zu sonstigen öffentlichen Belangen mitgeteilt.*

Prüfung der Anregung:

Die vorgebrachten Anregungen der "Unteren Bodenschutzbehörde" bzgl. der Aussagen zu dem Schutzgut Boden / Fläche werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht angepasst aufgenommen.

Der Hinweis zur digitalen Bodenfunktionskarte wird zur Kenntnis genommen und entsprechend geändert.

Wie im Umweltbericht unter Punkt 3.1.3 beschrieben, sind im Planungsbereich keine Altlasten zu vermuten, da es sich um ein ehemaliges Schulgelände handelt das über einen langen Zeitraum als solches genutzt wurde. Daher sind keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Bodenuntersuchung gegeben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Anthropogene Anschüttungen sind, abgesehen von der normalen Befestigung, nicht vorgesehen.

Ergebnis:

Die Stellungnahme vom 09.08.2019 wird berücksichtigt.

Der Anregung vom 17.12.2020 wird nicht gefolgt.

**8. Emschergenossenschaft**  
**Stellungnahme vom 13.08.2019**

*Zur Änderung des Flächennutzungsplans äußert die Emschergenossenschaft keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollen jedoch beachtet werden:*

*Die Stadt Gladbeck habe sich gemeinsam mit der Emschergenossenschaft, dem Umweltministerium NRW und allen anderen Städten des Emschergebietes zu den Zielen der Zukunftsvereinbarung Regenwasser bekannt, die eine Reduzierung der Regenabflüsse in der Mischkanalisation vorsieht. Deshalb sollte bei einer baulichen Neuentwicklung des Gebietes der Wiederanschluss des Niederschlagswassers an die Mischwasserkanalisation soweit wie möglich verringert werden.*

*Es wird empfohlen, die Wassersensibilität des Vorhabens insbesondere hinsichtlich einer weiteren Zunahme von Starkregen und Hitze infolge des Klimawandels zu überprüfen, daraus konkrete Maßnahmen zur Minderung abzuleiten und diese im Bebauungsplan festzusetzen. Darüber hinaus ergebe sich die Umsetzung einer wassersensiblen Stadtentwicklung auch aus den Zielen der Zukunftsinitiative "Wasser in der Stadt von morgen", zu denen sich die Stadt Gladbeck mit Unterzeichnung der Absichtserklärung in 2016 bekannt habe.*

*Für solche Maßnahmen stehen auch grundsätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung. Für weitere Informationen oder Fragen stehe man gerne zur Verfügung.*

Prüfung der Anregung:

Wie vorgeschlagen, werden Maßnahmen zur Minderung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu ist die vorbereitende Bauleitplanung ungeeignet.

Ergebnis:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an die Beteiligungsverfahren wurden letzte redaktionelle Änderungen an der Begründung mit Umweltbericht vorgenommen, die weder die Grundzüge der Begründung oder die Aussagen des Umweltberichtes ändern noch die abgegebenen Stellungnahmen berühren. Das Datum der Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend auf den 04.01.2021 angepasst.

**Nächster Verfahrensschritt**

Als nächster Verfahrensschritt ist über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie die 18. Änderung des Flächennutzungsplans zu beschließen.

Die beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt.

- Anlage 1 Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 2 Flächennutzungsplan 18. Änderung
- Anlage 3 Stellungnahme 4-1 RWW
- Anlage 4 Stellungnahme 4-1 BR Arnsberg
- Anlage 5 Stellungnahme 4-1 IHK
- Anlage 6 Stellungnahme 4-1 Stadt Gelsenkirchen
- Anlage 7 Stellungnahme 4-1 PLEdoc
- Anlage 8 Stellungnahme 4-1 BRMS Dezernat 54
- Anlage 9 Stellungnahme 4-1 Kreis Recklinghausen
- Anlage 10 Stellungnahme 4-1 Emschergenossenschaft
- Anlage 11 Stellungnahme 4-2 Stadt Gelsenkirchen
- Anlage 12 Stellungnahme 4-2 PLEdoc
- Anlage 13 Stellungnahme 4-2 Kreis Recklinghausen

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

Lokalklima

Lokalklimatisch betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in einem Stadtrandklima, ist also nicht von Wärmeinseln betroffen. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet beläuft sich derzeit auf mehr als 50 %. Die Versiegelung wird sich durch die Planungen weiter erhöhen. Wegen der umliegenden Gehölze und Freiräume und angesichts des kleinen Planungsraums < 1 ha wird die Bebauung über das Plangebiet hinaus keine spürbaren Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Klimaanpassung

Durch den Klimawandel ist künftig v.a. mit steigenden Temperaturen und heftigen Starkregenereignissen zu rechnen. Bei steigenden Temperaturen kann in den Sommermonaten ein höherer Energieaufwand zur Kühlung entstehen, gleichzeitig kann im Winter der Energieaufwand für das Heizen geringer werden.

Im Fall von Starkregen kann eine kurzzeitige Überflutung in dem Planbereich auftreten. Da hier eine befestigte Fläche von > 800 m<sup>2</sup> vorliegt, ist gemäß DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis zu erbringen.

**Beschlussentwurf:**

**I. Beschlüsse über Anregungen**

**Zu: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH**

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu: Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW**

Diese Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Zu: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen**

Diese Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

**Zu: Stadtverwaltung Gelsenkirchen**

Der Anregung hinsichtlich der Bitte um ergänzende Aussagen durch den Gutachter wird gefolgt. Der Stellungnahme zur durch die Stadtverwaltung Gelsenkirchens angenommenen Beeinträchtigung des Nahversorgungsstandorts in Scholven wird nicht gefolgt.

**Zu: PLEdoc GmbH**

Diese Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Zu: Bezirksregierung Münster, Dez. 54 „Wasserwirtschaft“**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zu: Kreisverwaltung Recklinghausen**

Die Stellungnahme vom 09.08.2019 wird berücksichtigt. Der Anregung vom 17.12.2020 wird nicht gefolgt.

**Zu: Emschergenossenschaft**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Nachdem über die Anregungen beraten und entschieden wurde, kann der Feststellungsbeschluss erfolgen.**

**II. Beschlussfassung über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Mit der Begründung vom 04.01.2021 wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Feldhauser Straße / Brunnenstraße“, in der Fassung vom 10.04.2019 beschlossen.

Die Bürgermeisterin



---

Bettina Weist

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: